


Rechtsmittelkommission in Studienangelegenheiten
des Senats der WU

Welthandelsplatz 1
1020 Wien


Zahl: SRZ 4/13

Wien, am 9. Dezember 2013

Frau


vertreten durch:
Eugenio Gualtieri
Rechtsberatung (ÖH WU)
Welthandelsplatz 1
1020 Wien
rsa

B e s c h e i d

Das Rektorat der WU hat über den Antrag von Frau  vom 18.09.2013 auf Erlassung eines Feststellungsbescheides mit nachstehendem Spruch entschieden:

„Es wird **festgestellt**, dass gemäß § 91 Abs 2 Universitätsgesetz 2002 eine Pflicht zur Entrichtung des Studienbeitrages für das Wintersemester 2013/14 in Höhe von 726,72 besteht.“

Dagegen richtet sich die Berufung, über die die Rechtsmittelkommission des Senats der WU am 9. Dezember 2013 im Einvernehmen mit dem Senat mit nachstehendem

S p r u c h

erkennt:

Es wird **festgestellt**, dass gemäß § 91 Abs 2 zweiter Satz in Verbindung mit § 91 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 eine Pflicht zur Entrichtung des Studienbeitrages für das Wintersemester 2013/14 in Höhe von 363,36 besteht.

B e g r ü n d u n g

Die Berufungswerberin hat am 18.09.2013 um Feststellung der Studienbeitragspflicht ersucht. In ihrem Antrag führt sie aus, dass sie Drittstaatsangehörige (Bosnien und Herzegowina) sei und eine Aufenthaltsbewilligung für Studierende besitze. Sie sei an der WU im Wintersemester 2013/14 zu den Bachelorstudien Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und Wirtschaftsrecht rückgemeldet. Die Zulassung zum ersten Studium sei am 30.09.2008, zum zweiten am 28.02.2011 erfolgt. Ihren Mittelpunkt der Lebensinteressen habe sie seit 10.07.2003 durchgehend im Bundesgebiet. Sie erfülle damit die Voraussetzungen des § 1 Z 3 Personengruppenverordnung idF BGBl II 15/1998, weil sie wenigstens für fünf zusammenhängende Jahre unmittelbar vor der Antragstellung auf Zulassung den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich gehabt habe.

Dem Antrag legte die Berufungswerberin die Bevollmächtigung vom 28.08.2013, eine Kopie des Studierendenausweises, eine Kopie ihres Aufenthaltstitels (A26659930) und ihre Meldezettel vom 10.07.2003, 19.10.2004 und 04.09.2007 bei.

Am 11.11.2013 wurde der Berufungswerberin der Bescheid des Rektorats der WU mit der Zahl SRZ 2/13 zugestellt, mit welchem dem Antrag keine Folge gegeben wurde.

Die Berufungswerberin bringt in ihrer Berufung, eingelangt am 26.11.2013, vor, dass die erste Instanz behaupte, dass bereits aufgrund der Aufenthaltsbewilligung für Studierende gemäß § 64 NAG eine erhöhte Studienbeitragspflicht bestehe. Sie beruft sich dabei auf das Gutachten von Prof. Eberhard, das die ÖH eingeholt habe.

Nach Auffassung der Berufungswerberin gehe aus diesem Gutachten laut erster Instanz hervor, dass der Satzteil des ersten Satzes des § 91 Abs 2 UG zwei normative Einheiten besitze: zum einen die Wortfolge „nicht unter Abs 1 oder die [Personengruppenverordnung]“ fallend, zum anderen über „eine Aufenthaltsberechtigung für Studierende gemäß § 64 [NAG]“ verfügend. Es werde weiters festgestellt, dass Studierende, die aus völkerrechtlichen oder unionsrechtlichen Gründen mit österreichischen Staatsangehörigen gleichgestellt seien oder unter § 1 der Personengruppenverordnung fallen, einen niedrigeren Studienbeitrag zu leisten hätten. Weiters schreibe Prof. Eberhard, dass sich dieses Interpretationsergebnis auf die Materialien zu dieser Bestimmung stützen könne. Dem Gesetzgeber ginge es danach jedenfalls hinsichtlich der Begünstigung neben der Personengruppe der Drittstaatsangehörigen nach § 91 Abs 1 UG eben gerade um die Personengruppe, auf welche die Personengruppenverordnung anzuwenden sei. Weiter unten schreibe er, dass eine Begünstigung aber gerade nicht am Vorliegen einer Aufenthaltsberechtigung für Studierende nach § 64 NAG festgemacht werde, obwohl die entsprechende Wortfolge bereits in der Regierungsvorlage enthalten gewesen sei, und der Gesetzgeber daher mit größter Wahrscheinlichkeit dazu Stellung genommen hätte, wenn es ihn im vorliegenden Zusammenhang ebenfalls um eine Begünstigung gegangen wäre. Die Art der Aufenthaltsberechtigung habe daher keinen näheren Konnex zur begünstigten Personengruppe nach dem ersten Teil dieses Gliedsatzes des § 91 Abs 2 UG, der ja gerade eine Ausnahme von der mit diesem Satz statuierten Grundregel – nämlich der Verpflichtung zur Entrichtung des höheren Studienbeitrages – enthalte und daher aus diesem Grund mit dem Wort „nicht“ eingeleitet werde.

Die Berufungswerberin vertritt die Auffassung, dass aus diesem Gutachten von Prof. Eberhard nicht hervorgehe, dass Drittstaatsangehörige, die über eine Aufenthaltsbewilligung für Studierende gemäß § 64 NAG verfügen und gleichzeitig unter die Personengruppenverordnung fallen, jedenfalls einen höheren Studienbeitrag zu leisten hätten. Dies gehe auch aus den Gesetzesmaterialien hervor. Dem Gesetzgeber könne nicht unterstellt werden, dass er zu Beginn eines Satzes eine bestimmte Personengruppe explizit von der erhöhten Studienbeitragspflicht ausnehmen möchte, um dann am Ende des Satzes wieder die überwiegende Mehrheit der betroffenen Fälle einer erhöhten Studienbeitragspflicht zu unterwerfen.

Sehr viele Studierende aus Drittstaaten würden über eine Aufenthaltsberechtigung für Studierende verfügen. § 1 Z 3 Personengruppenverordnung eröffne also gerade für solche Drittstaatsangehörigen, die sich bereits länger in Österreich aufhalten aber nicht die Gleichstellungsvoraussetzungen des § 91 Abs 1 UG erfüllen können, die Möglichkeit, doch mit Inländern gleichgestellt zu werden.

Nach Auffassung der Berufungswerberin sei die Rechtsansicht der ersten Instanz auch deshalb widersprüchlich, weil auch Inhaber von Reifezeugnissen österreichischer Auslandsschulen an der WU mit Inländern gleichgestellt werden würden, obwohl sie über eine Aufenthaltsbewilligung für Studierende nach § 64 NAG verfügen.

Nach Ansicht der Berufungswerberin könne daher zusammengefasst festgehalten werden, dass Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltsbewilligung für Studierende gemäß § 64 NAG, die unter die Personengruppenverordnung fallen, ein Studienbeitrag gemäß § 91 Abs 1 UG vorzuschreiben sei.

Darüber hinaus bringt die Berufungswerberin folgendes vor: Soweit sich die Behörde bei ihrem Argument, bereits aufgrund der Aufenthaltsbewilligung für Studierende wäre ein Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich per se ausgeschlossen, auf den Wortlaut des § 64 NAG sowie fremdenrechtliche Judikatur des VwGH berufe, sei dem zu entgegnen, dass sich diese Judikatur auf die Unterscheidung zwischen Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligungen iSd § 2 Abs 3 NAG bzw. auf fremdenpolizeiliche Maßnahmen im Lichte des Art 8 EMRK beziehe. Dies alles habe nichts mit der Frage nach dem Mittelpunkt der Lebensinteressen zu tun.

Ganz im Gegenteil habe der VwGH bereits mehrfach ausgesprochen, dass ein Drittstaatsangehöriger als Student mit entsprechender Aufenthaltsbewilligung den Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich habe und damit für sein Kind österreichische Familienbeihilfe beziehen könne.

Unabhängig davon sei auch auf Judikatur des VwGH zum Staatsbürgerschaftsrecht hinzuweisen: „Soweit die belangte Behörde aus der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung nach dem Asylgesetz 1997 darauf schließt, dass "somit" der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Beschwerdeführers naturgemäß nicht im Bundesgebiet liegen könne, widerstreitet eine solche Schlussfolgerung ihrer Feststellung eines ununterbrochenen Hauptwohnsitzes des Beschwerdeführers im Bundesgebiet, die einen solchen Mittelpunkt seiner Interessen im Bundesgebiet begrifflich voraussetzt.“

Durch eine Aufenthaltsbewilligung gemäß § 64 NAG werde also keineswegs der Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich generell ausgeschlossen.

Soweit sich die Behörde darauf berufe, der maßgebliche Zeitpunkt bei der "Antragstellung auf Zulassung" iSd § 1 Z 3 Personengruppenverordnung sei bei teleologischer Interpretation die "erstmalige Antragstellung auf Zulassung an einer Universität in Österreich", müsse man dem entgegen, dass der Normsetzer, hätte er die Erstantragstellung an einer österreichischen Universität als maßgeblichen Zeitpunkt gemeint, dies wohl auch so in die Verordnung geschrieben hätte und nicht bloß "Antragstellung auf Zulassung". Die von der belangten Behörde behaupteten Umgehungsmöglichkeiten habe es schon zum Zeitpunkt der erstmaligen Verordnungserlassung gegeben, denn bereits damals konnte man zwischen Diplomstudien wechseln und nach einem Diplomstudium ein Doktorat aufnehmen.

Übersehen werde der enge Bezug dieser Regelung zur Zulassung und zu den Grundsätzen der Studienbeitragspflicht: Eine Studienplanänderung sei nicht mit einer erneuten Zulassung verbunden, man könne sich einer Studienplanänderung "jederzeit" und außerhalb der Zulassungsfristen unterwerfen, bei einem neuen Studienplan oder einem anderen Studium müsse allerdings sehr wohl innerhalb der Zulassungsfristen ein Antrag auf Zulassung gestellt werden. Maßgeblich seien daher das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, bei dem die Zulassung am 30.09.2008 erfolgt sei, sowie das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht, bei dem die Zulassung (zum neuen Studienplan 2009) am 28.02.2011 erfolgt sei.

Die Rechtsansicht der Behörde wäre mit dem Zweck des § 1 Z 3 Personengruppenverordnung, der Personen, die sich länger im Inland aufhalten, Inländern gleichstellen will, nicht zu vereinbaren, wenn auf die erstmalige Antragstellung auf Zulassung an einer Universität in Österreich abgestellt würde.

Die Rechtsmittelkommission hat dazu erwogen: Ordentliche Studierende mit der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates und ordentliche Studierende, denen Österreich auf Grund eines sonstigen völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsangehörigen, haben, wenn sie die vorgesehene Studienzeit eines Bachelor- oder Masterstudiums im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 26 und § 54 Abs. 3, wobei 30 ECTS-Anrechnungspunkte einem Semester entsprechen, oder eines Doktoratsstudiums oder eines Studienabschnittes eines Diplomstudiums um mehr als zwei Semester überschreiten, einen Studienbeitrag von 363,36 Euro für jedes Semester zu entrichten. Der Studienbeitrag erhöht sich bei der Entrichtung innerhalb der Nachfrist um 10vH. Auch außerordentliche Studierende, die ausschließlich zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern zugelassen sind, haben unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit einen Studienbeitrag in der Höhe von 363,36 Euro für jedes Semester zu entrichten (§ 91 Abs 1 UG).

Von ordentlichen Studierenden aus Drittstaaten, die nicht unter Abs. 1 oder die Personengruppe gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Festlegung von Personengruppen bei der Zulassung zu ordentlichen Studien (Personengruppenverordnung), BGBl. II Nr. 211/1997, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 15/1998, fallen und die über eine Aufenthaltsberechtigung für Studierende gemäß § 64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 verfügen, ist ein Studienbeitrag von 726,72 Euro pro Semester einzuheben. Allen übrigen ordentlichen Studierenden aus Drittstaaten, die weder unter Abs. 1 noch unter Abs. 2 erster Satz fallen, ist ein Studienbeitrag gemäß Abs. 1 vorzuschreiben (§ 91 Abs 2 UG).

Von § 1 Abs 3 der Personengruppenverordnung, BGBl II 211/1997 idF BGBl II 240/2013 werden Personen erfasst, die entweder selbst wenigstens fünf zusammenhängende Jahre unmittelbar vor der Antragstellung auf Zulassung den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten oder die mindestens eine gesetzliche Unterhaltspflichtige oder einen gesetzlichen Unterhaltspflichtigen haben, bei der oder bei dem dies der Fall ist.

Die Rechtsmittelkommission hat dazu erwogen: § 91 Abs 2 erster Satz UG normiert als Voraussetzung für die Einhebung eines erhöhten Studienbeitrags von 726,72 Euro pro Semester bei ordentlichen Studierenden aus Drittstaaten zwei Tatbestandselemente, die durch ein kumulatives „und“ verknüpft sind.

Erste Voraussetzung für die Anwendung von § 91 Abs 2 erster Satz UG ist das negativ formulierte Tatbestandselement, dass Studierende „nicht unter Abs 1 oder die Personengruppe gemäß § 1 Personengruppenverordnung fallen“. Dieses Tatbestandselement bildet eine in sich geschlossene logische Einheit und bezweckt – wie sich aus den Materialien (Erl RV 2011 BlgNR 24. GP, 2) ergibt – die Gleichstellung jener Drittstaatsangehörigen, die unter § 1 Personengruppenverordnung fallen, mit denjenigen Drittstaatsangehörigen, die unter § 91 Abs 1 UG (Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates oder Gleichstellung auf Grund eines sonstigen völkerrechtlichen Vertrages)

fallen, sodass im Ergebnis nur solche Studierende den erhöhten Studienbeitrag zu entrichten haben, auf die weder § 91 Abs 1 UG noch § 1 Personengruppenverordnung anwendbar ist.

Zweite Voraussetzung für die Anwendung von § 91 Abs 2 erster Satz UG ist das positiv formulierte Kriterium, dass Studierende über eine Aufenthaltsberechtigung gemäß § 64 NAG verfügen. Das zweite Tatbestandselement tritt zu dem ersten Tatbestandselement hinzu, wirkt jedoch nicht auf dieses zurück. Wenn ein/e Studierende/r – positiv gewendet – unter § 91 Abs 1 UG oder unter § 1 Personengruppenverordnung fällt, so ist das erste der beiden kumulativen Tatbestandselemente nicht erfüllt und die Einhebung eines erhöhten Studienbeitrags gemäß § 91 Abs 2 erster Satz UG kommt selbst dann nicht in Betracht, wenn das zweite Tatbestandselement, nämlich die Aufenthaltsberechtigung gemäß § 64 NAG, für sich genommen erfüllt ist.

Es ist daher hinsichtlich der Berufungswerberin unabhängig davon, welchen Aufenthaltstitel sie nach fremdenrechtlichen Bestimmungen besitzt, zu prüfen, ob sie unter § 1 der Personengruppenverordnung, BGBl II 211/1997 idF BGBl II 240/2013, fällt. Die inzwischen neuerlassene Personengruppenverordnung, BGBl II 340/2013, tritt erst mit 1. Jänner 2014 in Kraft und gelangt daher nicht zur Anwendung.

§ 1 Z 3 Personengruppenverordnung, BGBl II 211/1997 idF BGBl II 240/2013, erfasst Personen, die entweder selbst wenigstens fünf zusammenhängende Jahre unmittelbar vor der Antragstellung auf Zulassung den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten oder die mindestens eine gesetzliche Unterhaltspflichtige oder einen gesetzlichen Unterhaltspflichtigen haben, bei der oder bei dem dies der Fall ist.

Entgegen der der Ansicht der erstinstanzlichen Behörde ist die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich“ nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Berufungswerberin sich auf Grund eines fremdenrechtlichen Aufenthaltstitels in Österreich aufhält. Vielmehr sind auf sie die Vorschriften des Meldegesetzes anzuwenden. Dort wird beim Tatbestandsmerkmal „Mittelpunkt der Lebensinteressen“ insbesondere auch auf Lage der Ausbildungsstätte und auf den Umstand der Ausbildung abgestellt. Zweifel daran, dass die Berufungswerberin sich in der Absicht niedergelassen hat, ihren Mittelpunkt der Lebensinteressen im Sinne des § 1 MeldeG in Österreich zu begründen, sind auf der Grundlage der mehrfachen und ununterbrochenen Meldungen eines Hauptwohnsitzes im Sinne des § 1 MeldeG und auf Grund der Umstände, dass sie seit 2003 immer wieder zu Studien zugelassen wurde, nicht entstanden. Auch sonst sind im Verfahren keine Umstände hervorgekommen, die daran zweifeln ließen. Weder fremdenrechtliche Bestimmungen noch das Meldegesetz selbst enthalten im Hinblick auf das in Rede stehende Tatbestandsmerkmal für Personen, die einen fremdenrechtlichen Aufenthaltstitel innehaben, davon abweichende Bestimmungen. Insbesondere kann solches nicht aus § 64 NAG abgeleitet werden.

§ 1 Z 3 Personengruppenverordnung in der geltenden Fassung (BGBl. II Nr. 211/1997 und BGBl. II Nr. 15/1998) ist seinem Wortlaut entsprechend auf die Antragstellung auf Zulassung zu dem jeweils konkret in Frage stehenden Studium zu beziehen und nicht, wie von der Behörde erster Instanz angenommen, stets auf die erstmalige Antragstellung auf Zulassung an einer Universität in Österreich. Die von der Behörde befürchtete Umgehung („indem sich ein/e Studierende/r nach fünf Jahren in einem bestimmten Studium zusätzlich zu einem anderen Studium zulässt“) vermag die behauptete teleologische Reduktion nicht zu stützen. Gerade im unmittelbaren Anwendungsbereich der Personengruppenverordnung, nämlich bei der Zulassung zu einem (weiteren) Studium, ist kein Normzweck erkennbar, der es von vornherein ausschließt, Personen günstiger zu behandeln, die bereits zu einem anderen Studium zugelassen worden sind. Entscheidend ist allein, dass die Person wenigstens fünf zusammenhängende Jahre den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatte.

Die Neufassung des § 1 Z 3 durch die Personengruppenverordnung 2014, BGBl. II Nr. 340/2013, tritt erst mit 1.1.2014 in Kraft und wirkt nicht – quasi im Sinne einer „authentischen Interpretation“ – auf die bis zum 31.12.2013 geltende Rechtslage zurück. Vielmehr unterstreicht sie die vorgenommene Interpretation der (noch) in Geltung stehenden Bestimmung, die ab 1.1.2014 durch die Neuregelung verschärft werden soll.

Für die rechtliche Beurteilung des konkreten Sachverhalts folgt aus den genannten Bestimmungen, dass die Berufungswerberin jedenfalls mit dem Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Studienplan in der Fassung 2006, zu dem sie am 30. September 2008 zugelassen worden ist, unter § 1 Z 3 Personengruppenverordnung fällt. Sie hatte auf Grund ihrer ununterbrochenen Hauptwohnsitzmeldungen seit 10. Juli 2003 in Österreich unmittelbar vor dem

30. September 2008 fünf zusammenhängende Jahre hindurch den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich. Damit entfällt eine der Voraussetzungen für die Einhebung des erhöhten Studienbeitrags gemäß § 91 Abs 2 erster Satz UG, und die Berufungswerberin unterliegt gemäß § 91 Abs 2 zweiter Satz UG für das Wintersemester 2013/14 nur einem Studienbeitrag gemäß § 91 Abs 1 UG, also in Höhe von 363,36 Euro.

Somit besteht für die Berufungswerberin gemäß § 91 Abs 2 zweiter Satz iVm § 91 Abs 1 UG eine Pflicht zur Entrichtung des Studienbeitrages für das Wintersemester 2013/14 in Höhe von 363,36 Euro.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Sie können jedoch eine Beschwerde an den VfGH oder VwGH binnen sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides erheben. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein und ist mit € 240,00 zu vergebühren.

Hinweis

Ist ein Bescheid, gegen den eine Beschwerde gemäß Art 130 Abs 1 lit a B-VG in der bis zum Ablauf des 31.12.2013 geltenden Fassung beim **Verwaltungsgerichtshof** (VwGH) zulässig ist, vor Ablauf des 31.12.2013 erlassen worden, läuft die Beschwerdefrist mit Ende des 31.12.2013 noch und wurde gegen diesen Bescheid nicht bereits bis zum Ablauf des 31.12.2013 Beschwerde beim VwGH erhoben, so kann gegen ihn vom 01.01. bis zum Ablauf des 12.02.2014 in sinngemäßer Anwendung des Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG Revision beim VwGH erhoben werden. Wurde gegen einen solchen Bescheid vor Ablauf des 31.12.2013 Beschwerde beim VwGH erhoben und läuft die Beschwerdefrist mit Ende des 31.12.2013 noch, gilt die Beschwerde als rechtzeitig erhobene Revision gemäß Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG (§ 4 Abs 1 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz).

Ist ein Bescheid, gegen den eine Beschwerde gemäß Art 144 Abs 1 B-VG in der bis zum Ablauf des 31.12.2013 geltenden Fassung beim **Verfassungsgerichtshof** (VfGH) zulässig ist, vor Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen worden, läuft die Beschwerdefrist mit Ende des 31.12.2013 noch und wurde gegen diesen Bescheid nicht bereits bis zum Ablauf des 31.12.2013 Beschwerde beim VfGH erhoben, so kann gegen ihn vom 01.01. bis zum Ablauf des 12.02.2014 Beschwerde gemäß Art 144 Abs 1 B-VG beim VfGH erhoben werden. Wurde gegen einen solchen Bescheid vor Ablauf des 31.12.2013 Beschwerde beim VfGH erhoben und läuft die Beschwerdefrist mit Ende des 31.12. 2013 noch, gilt die Beschwerde als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art 144 Abs 1 B-VG (§ 6 Abs 1 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz).

Der Vorsitzende

Univ.Prof. Dr. Georg Lienbacher e.h.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

R. Schmidt